

Prozessbeschreibung

Teilnahme des Hausarztes an der HzV und Einschreibung von HzV-Versicherten

1. HzV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Einschreibung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an die Dienstleistungsgesellschaft, die sie für den Hausärzteverband entgegennimmt. Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt der Hausärzteverband Kontakt mit dem Hausarzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an. Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen. Bei Teilnahme eines in einem medizinischen Versorgungszentrum („**MVZ**“) tätigen Hausarzt muss die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnet werden.

1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen

Der Hausärzteverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen. Die Krankenkasse prüft die DMP-Teilnahmevoraussetzungen und meldet das Ergebnis mit dem Status „Ja“ oder „Nein“ schnellstmöglich, nicht länger als zwei Wochen, an den Hausärzteverband. Der Hausärzteverband informiert den Hausarzt über das Ergebnis der Prüfung und fordert ihn – gegebenenfalls unter Fristsetzung – zur Nachbesserung auf.

1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HzV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung. In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal zu nennen.

1.1.4 Versand des Starterpakets bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete auf Kosten der Krankenkasse durch den Hausärzteverband. Die Organisation der Erstellung und den Versand der Starterpakete übernimmt die HÄVG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Für die hierdurch entstehenden Kosten steht der HÄVG ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Krankenkasse zu. Über die Auflage und Bestückung der Starterpakete einigen sich der Hausärzteverband und Krankenkasse.

Das Starterpaket enthält insbesondere:

- Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter für HzV-Versicherte und HzV-Beleg;
- Patienteninformation zum Hausarztprogramm;
- Patienteninformation zum Datenschutz;
- Bestellformular für weitere Unterlagen;
- Weitere Informationen.
 - Informationsunterlagen zur Versicherteneinschreibung;
 - Merkblatt zur Versichertenteilnahme;

1.2 Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt das Arztverzeichnis („**HzV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die Krankenkasse nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem Hausärzteverband gesondert zu vereinbarenden Regelungen.

1.2.1 Änderungen im HzV-Arztverzeichnis

Änderungen im HzV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT und die Krankenkasse an den Hausärzteverband gemeldet. Die Änderungsmitteilungen werden durch den Hausärzteverband zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HzV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte, Wechsel der Betriebsstättennummer) beziehungsweise Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrags bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES;

- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des HzV-Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod des HAUSARZTES mit oder ohne Weiterführung des Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV als HAUSARZT haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse. Die Krankenkasse informiert die HzV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntnisnahme, soweit erforderlich und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV beziehungsweise bietet ihnen einen anderen HAUSARZT im Rahmen der HzV an.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des HzV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse.

Die Krankenkasse informiert die beim HAUSARZT eingeschriebenen HzV-Versicherten über die Beendigung der HzV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntnisnahme und entscheidet über den Verbleib der HzV-Versicherten in der HzV beziehungsweise bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

Insbesondere folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme am HzV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung, Entzug oder Ruhen der Vertragsarztzulassung;
- Wegfall sonstiger Teilnahmevoraussetzungen;
- Arzt unbekannt verzogen;
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der kassenärztlichen Vereinigung;

- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal);
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung gemäß § 5 des HzV-Vertrages;
- Stornierung der Vertragsteilnahme des HAUSARZTES;
- Wechsel zum Facharzt.

Im Folgenden werden einige dieser Beendigungsgründe konkretisiert:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein HAUSARZT seinen Vertragsarztsitz aus dem jeweiligen KV-Bezirk weg, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV auf der Grundlage dieses HzV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch den Hausärzteverband bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in dem jeweiligen KV-Bezirk endet.

1.4.2 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des HAUSARZTES.

1.4.3 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.4 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HzV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges beziehungsweise mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.5 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HAUSARZTES oder gegenüber dem HAUSARZT (vgl. § 5 des HzV-Vertrages) endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

2. HzV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahmeerklärungen der Versicherten durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte einschließlich Einwilligung zur Datenverarbeitung und Teilnahmeerklärung am Hausarztprogramm sowie die Patienteninformation für Versicherte und die Patienteninformation zum Datenschutz aus und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung des Versicherten-Einschreibebelegs nach **Anhang 3** zu **Anlage 6** („HzV-Beleg“; DIN A6) zusätzlich zu einer ebenfalls von ihm zu unterzeichnenden ausführlicheren Teilnahme- und Einwilligungserklärung gemäß **Anlage 6** („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“). Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte sowie der Patienteninformation zum Hausarztprogramm gemäß **Anhang 1** zu **Anlage 6** („Patienteninformation zum Hausarztprogramm“) und der Patienteninformation zum Datenschutz gemäß **Anhang 2** zu **Anlage 6** („Patienteninformation zum Datenschutz“) wird insbesondere:

- der ihn betreuende (in der Regel der einschreibende) HAUSARZT für mindestens 12 Monate verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Den durch den Versicherten unterzeichneten HzV-Beleg (**Anhang 3** zu **Anlage 6**; DIN A6) sendet der HAUSARZT regelmäßig an das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (**Anlage 6**) verbleibt für 10 Jahre in der Patientenakte. Sie ist der Krankenkasse auf Anfrage unverzüglich vorzulegen. Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Das Rechenzentrum scannt und verarbeitet den HzV-Beleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkasse oder einen von der Krankenkasse beauftragten Dienstleis-

ter (Auftragsdatenverarbeitung) nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben.

2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HzV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teilnehmen.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) verweigert, wird der Versicherte (im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die Krankenkasse führt das Verzeichnis der Versicherten („**HzV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HzV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HzV-Versicherte

Die Krankenkasse meldet das HzV-Versichertenverzeichnis an den Hausärzteverband bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (01. März, 01. Juni, 01. September, 01. Dezember).

Der Hausärzteverband stellt dem HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal zur Verfügung. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse den HzV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HzV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband übermittelt.

Dabei sind folgende Regelungen umzusetzen:

2.2.1 Patientenstatus während Nachbesetzungsfrist

Verstirbt ein HAUSARZT und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des HAUSARZTES an der HzV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HzV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten HAUSARZT eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.

2.2.2 Praxisnachfolge

Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines HAUSARZTES, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HzV-Versicherten des übergebenden HAUSARZTES bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der Praxisnachfolger die in diesem Vertrag aufgestellten Kriterien für die Teilnahme eines Hausarztes an der HzV erfüllt und der HzV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen HAUSARZT wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HzV kündigt. Näheres wird in Anhang 1 zur Anlage 4 vereinbart.

2.2.3 Beitragsrückstand

Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung seines Beitrags beziehungsweise von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die Krankenkasse die Teilnahme des Versicherten an der HzV nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsbeiträgen beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.

3. Anhang

Der folgende Anhang ist Bestandteil dieser Anlage 4:

Anhang 1 zu Anlage 4

Prozessbeschreibung zur GPÜ (wird noch zwischen den
Vertragspartnern vereinbart.)